Fall 1:

A, B und C betreiben gemeinsam die A & Co OHG. Alle drei Gesellschafter haben die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Beiträge von jeweils € 50.000,-- erbracht.

Anfang 2006 kauft A für die OHG bei X Waren im Gesamtwert von € 30.000,--, obwohl B und C ein paar Tage zuvor anlässlich einer Gesellschafterbesprechung, in der A geäußert hatte, er wolle bei X kaufen, erklärt hatten, mit X dürfe die Gesellschaft aufgrund der schlechten Erfahrungen nie wieder Geschäfte machen. Der Kaufpreis soll am 31.3.2006 fällig sein. Kurze Zeit später gerät die OHG in Zahlungsschwierigkeiten.

1. Kann X am 31.3.2006 die Gesellschafter A, B und C wegen des Kaufpreises in Anspruch nehmen?
2. Um den bislang guten Ruf der A & Co OHG nicht zu gefährden, zahlt A am 31.3.2006 für die OHG den Kaufpreis mit Mitteln aus seinem Privatvermögen, ohne den X über die Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft zu unterrichten. Anschließend verlangt er von B und C jeweils € 10.000,-- als Erstattung. Zu Recht?

3. Angenommen, am 1.4.2006 wäre B aus der Gesellschaft ausgeschieden, indem er seinen Anteil mit Zustimmung von A und C auf D gegen Zahlung einer angemessenen Summe übertragen hätte. Könnte X von B oder D noch Zahlung des noch nicht geleisteten Kaufpreises verlangen?

Fall 2:

A, B und C sind Gesellschafter der X-OHG. Die Gesellschaft ist im Handelsregister eingetragen. Ferner ist im Handelsregister vermerkt, dass alle Gesellschafter jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Seit geraumer Zeit verzeichnet die X-OHG Umsatzeinbrüche. Um die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft kurzfristig zu verbessern, erwirbt A für die Gesellschaft - ohne die anderen Gesellschafter in Kenntnis zu setzten - über die Y-Bank DAX-Optionsscheine zu einem Betrag von 300.000 €.

Leider hat sich der Verlauf des DAX jedoch entgegengesetzt zu dem in den Optionsscheinen fixierten Verlauf entwickelt. Dies führt dazu, dass die Optionsscheine mit dem Auslaufen der Laufzeit massive Verluste erleiden. Eine Anfrage des A bei der Y-Bank ergibt, dass die ausgelaufenen Optionsscheine an der Terminbörse noch einen Betrag von ca. 30.000 € erzielen.

Als die anderen Gesellschafter davon erfahren haben, sind Sie empört. Zum einen stellt der Verlust einen herben Schlag für die Gesellschaft dar, zum anderen sind Sie erbost über die nicht abgesprochene Investition in ein derart spekulatives Geschäft. A führt aus, dass er aufgrund des Zeitdrucks versucht habe, der Gesellschaft kurzfristig zu helfen. Ein Bankberater der Y-Bank habe ihm hierfür den gewählten Optionsschein empfohlen.

Die Gesellschafter möchten wissen, ob sie die gezahlten 300.000 € von der Y-Bank zurückfordern können. Insoweit halten Sie das Vertragsverhältnis mit der Y-Bank für unwirksam, da Sie nicht in das Geschäft involviert waren. Zur Bekräftigung verweisen Sie auf den Gesellschaftsvertrag. Darin ist unter anderem folgendes geregelt:

„§ 5 Geschäftsabschlüsse

> Geschäftsabschlüsse über 100.000 € bedürfen der Zustimmung mindestens eines anderen Mitgesellschafters. Ferner besteht eine sofortige Informationspflicht gegenüber demjenigen Gesellschafter, der an dem Geschäftsabschluss nicht mitgewirkt hat. Wird hiergegen verstoßen, behält sich die Gesellschaft weitergehende Maßnahmen vor.

§ 9 Tod oder sonstiges Ausscheiden eines Gesellschafters

Falls ein Gesellschafter verstirbt oder anderweitig aus der Gesellschaft ausscheidet, setzt sich die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fort."

Frage 1:

Hat die X-OHG einen Anspruch auf Rückforderung der gezahlten 300.000 € gegen die Y-Bank?

Frage 2:

Die Gesellschafter B und C halten im Übrigen eine weitere Zusammenarbeit mit A wegen des Vertrauensverstoßes für unzumutbar. Insoweit möchten Sie wissen, ob es Möglichkeiten gibt, sich von A zu trennen. Wenn ja, wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten.

Fall 3:

Die Anwälte A, B, C und D betreiben seit 2000 in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Anwaltskanzlei. Im Jahre 2006 führt B für den Mandanten einen Zivilprozess. Den entsprechenden Vertrag schließt M mit der "Anwaltskanzlei A, B, C und andere". Im Januar 2006 versäumt B durch Unachtsamkeit eine wichtige Frist. Dem M entsteht dadurch ein nachgewiesener Schaden in Höhe von € 12.700.

Von wem kann M Zahlung von € 12.700 verlangen?

Abwandlung 1:

Im März 2006 ist der Anwalt A aus der Kanzlei ausgeschieden. Kann M im Juli 2006 den A in Anspruch nehmen.

Abwandlung 2:

Angenommen, J ist als freier Mitarbeiter für die Kanzlei seit 2005 tätig. Aus Eitelkeit steht sein Name auf dem Briefkopf und auf dem Kanzleischild. Sein Status in der Gbr steht allerdings weder auf dem Briefkopf noch auf dem Kanzleischild.

Könnte M die € 12.700 auch von J verlangen?

Fall 4:

Gesellschafter der A-KG sind A als persönlich haftender Gesellschafter und die Kommanditisten B und C. Letztere haben eine Einlage von je € 70.000,-- zu erbringen. C hat die Einlage in voller Höhe geleistet, B nur in Höhe von € 20.000,--.

Am 03.01.05 kauft U bei der A-KG 50 PC, 30 Drucker und Software für die PC zum Gesamtpreis von € 500.000,--. In dem schriftlichen Vertrag, der für die A-KG von A unterschrieben wird, heißt es, die von der A-KG zu erbringende Lieferung solle "spätestens bis Ende Februar 2005" erfolgen. Da die A-KG bis zum 15.03.2005 nicht geliefert hat, sind U, der bereits mit seinen Kunden Verträge mit festen Lieferterminen abgeschlossen hatte, die zwischen dem 04.03. und 12.03.05 lagen und die er nicht einhalten konnte, unstreitig Schäden in Höhe von € 45.000,-- entstanden. U ist nach wie vor an der schnellen Lieferung der bestellten Waren interessiert, möchte aber wissen, ob er von der A-KG und auch von den Gesellschaftern A, B und C Zahlung von € 45.000,-- verlangen kann.

1) Hat U gegen die A-KG einen Anspruch auf Zahlung von € 45.000,--?

2) Kann U diesen Anspruch dann, wenn die A-KG nicht zahlen kann, gegen die Gesellschafter A, B oder C unmittelbar geltend machen? *

Fall 5:

A betreibt unter seinem Namen eine Bäckerei. Nachdem die gemeinsamen Kinder in die Schule gehen, arbeitet die Ehefrau E seit 2002 täglich in dem Laden, vornehmlich als Verkäuferin; außerdem führt sie die Bücher und kauft Waren ein. Ein Entgelt wird E nicht gezahlt. Nach 12 Jahren soll nach dem Willen des A seine Freundin F in dem Betrieb an die Stelle der E treten. E soll ausscheiden.

Frage 1:

Kann sich E dagegen zur Wehr setzen?

Frage 2:

Angenommen, mit dem Betrieb ist 2009 laut Bilanz ein Gewinn von 130.000 € erwirtschaftet worden. Hat E einen Anspruch auf einen Teil des Gewinns?

mehr

Fall 1

Frage 1:

A. Anspruch X gegen A, B und C aus §§ 433 II BGB, 128 HGB

I. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit

könnte der Kaufpreisanspruch sein, setzt nach § 164 I voraus:

1. Willenserklärung im Namen der OHG => (+)
2. mit Vertretungsmacht => (+), folgt aus § 125 I HGB

Problem: Wie wirkt sich der interne Widerspruch aus?

Er hat nur Bedeutung für das Innenverhältnis; im Außenverhältnis bleibt es jedoch bei der ges. Regel des § 125 I HGB.

II. Fälligkeit der Forderung (§ 129 HGB)

=> (+), 31.03.2006

III. Persönliche Haftung der Gesellschafter

=> folgt aus § 128 HGB.

Frage 2:

A. Anspruch gegen die Mitgesellschafter aus §§ 110, 128 HGB

I. Vorliegen einer Aufwendung => (+)

II. Anspruchsverpflichteter

während des Bestehens der Gesellschaft soll der Anspruch gegen die *Gesellschaft* geltend gemacht werden. Ansonsten würde ein Verstoß gegen § 707 BGB vorliegen.

III. Ergebnis: Kein Anspruch aus §§ 110, 128 HGB

B. Anspruch gegen die anderen Mitgesellschafter aus § 426 BGB

I. Vorliegen einer Gesamtschuldnerschaft =>folgt aus § 128 HGB

II. interner Ausgleich nach Beteiligungsverhältnis (§ 426 I S. 1)

=> also jeweils von A 10.000,-- und von C 10.000,--

Frage 3:

A. Anspruch gegen B => §§ 433 II BGB, 160, (128) HGB

B. Anspruch gegen D => §§ 433 II BGB, 130, 128 HGB

A. Anspruch M gegen die Kanzlei aus § 280 I BGB (§ 124 HGB analog) Fall 3:

I. Vorligen eines Schuldverhältnisses

⇒ (+), Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB) liegt vor

II. Pflichtverletzung

es besteht die Pflicht zur umfassenden Belehrung; wegen der Fristversäumnis liegt dagegen ein Verstoß vor.

III. Vertretenmüssen

R ist Erfüllungsgehilfe der Kanzlei, die sich seine Fahrlässigkeit (§ 276 II BGB) nach § 278 BGB zurechnen lassen muss.

IV. Schaden

(+), s. Sachverhalt (12.700 €)

V. Ergebnis => Anspruch gegen die Kanzlei besteht.

B. Anspruch M gegen die Gesellschafter A, B, C und D aus §§ 280 I BGB, 128 HGB analog

I. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit => (+), s.o.

II. persönliche Haftung der Gesellschafter

(+), folgt aus § 128 HGB analog

III. Ergebnis => Anspruch gegen alle Gesellschafter (+).

Abwandlung 1:

I. Anspruch M gegen A aus §§ 280 I, 736 II BGB, 128, 160 HGB analog

1. Austritt aus der Gesellschaft

=> liegt vor (+).

2. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit

=> liegt vor (+).

3. Enthaftung

5-Jahres-Frist ist noch nicht abgelaufen.

II. Ergebnis => Anspruch M gegen A (+).

Abwandlung 2:

I. Anspruch des M gegen J aus § 280 I BGB, § 128 HGB analog

1. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit => (+), s.o.

2. persönliche Haftung des J

Setzt voraus, dass J Gesellschafter ist. J ist aber kein Gesellschafter, sondern nur freier Mitarbeiter.

Problem: Sein Status ist nach außen hin nicht erkennbar. Vielmehr steht er undifferenziert sowohl auf dem Kanzleischild als auch auf dem Briefkopf.

Daher könnte eventl. eine Rechtsscheinhaftung eingreifen?

Dies ist der Fall, wenn ein zurechenbarer Rechtsschein vorliegt. Hierbei ist auf die Verständnismöglichkeit eines durchschnittlichen Teilnehmers des betreffenden Verkehrskreises abzustellen.

Die äußere Gestaltung des Kanzleischilds und des Briefbogens enthält keine Unterscheidung. Der jeweilige Status bleibt vielmehr offen. Somit muss ein durchschnittlicher Mandant davon ausgehen, dass es sich um gleichberechtigte Partner/Sozien handelt. J muss sich daher als sog. **Scheinsozius** behandeln lassen. J haftet daher nach § 128 HGB analog.

II. Ergebnis

Anspruch des M gegen J aus § 280 I BGB, § 128 HGB analog.

Fall 4

A. Anspruch des U auf Zahlung von 15.000 € gegen die A-KG aus §§ 280 I, II, 286 BGB

I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses

Beim Zustandekommen des Kaufvertrages ist auf die §§ 164 I BGB, 161 II, 125 HGB bzgl. des A einzugehen.

II. Pflichtverletzung

1. Nichtleistung trotz Fälligkeit => (+)

2. Durchsetzbarkeit des Anspruchs
=> (+), keine Einreden seitens der A-KG gegeben

3. Mahnung

Nach § 286 I BGB ist grs. eine Mahnung erforderlich. Diese ist aber nach § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich, wenn ein Kalendergeschäft vorliegt. Dies ist wegen § 192 BGB der Fall. Daher liegt Verzug seit dem 01. März 2008 vor.

4. Vertretenmüssen des Schuldners (§§ 286 IV, 280 I BGB)
(+), wegen der gesetzlichen Vermutung.

5. Vorliegen eines Verzugsschadens
(+), bereits abgeschlossene Lieferverträge konnten nicht eingehalten werden.

III. Ergebnis

Anspruch des U auf Zahlung von 15.000 € gegen die A-KG aus §§ 280 I, II, 286 BGB (+).

Frage 2:

I. gegen den Komplementär A

§§ 280 I, II, 286 BGB, §§ 161 II, 128 HGB => (+).

II. gegen die Kommanditisten

§§ 280 I, II, 286 BGB, § 171 HGB

C haftet nicht, da er die Einlage voll erbracht hat; B haftet i.H.v. 15.000 €.

Lösung Fall 5:

Frage 1: Kann sich E dagegen wehren, dass sie ausscheiden soll?

Wenn zwischen A und E eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestünde, könnte A seine Mitgesellschafterin E nicht ohne weiteres aus der Gesellschaft ausschließen; das wäre vielmehr nur unter den im Gesetz (§§ 723 ff., 737 BGB) genannten Voraussetzungen möglich. Außerdem könnte A wegen der den Gesellschaftern gemeinschaftlich zustehenden Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§§ 709, 714 BGB) nicht ohne Zustimmung der E seine Freundin einstellen.

Es kommt also darauf an, ob zwischen A und E eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht. In Betracht kommt eine BGB-Gesellschaft als Innengesellschaft. Die Rechtsprechung hat häufig BGB-Gesellschaften als reine Innengesellschaften zwischen Eheleuten angenommen, wenn der eine Ehegatte in erheblichem Umfange ohne entsprechende Vergütung in dem Geschäft des anderen mitgearbeitet hat, das nach außen nur im Namen des anderen betrieben wurde (so u. a. *BGHZ* 8, 249 ff.; *BGH* LM Nr. 5 zu § 705 BGB). In so gelagerten Fällen kommt ein Gesellschaftsvertrag im Sinne des § 705 BGB durch schlüssiges Verhalten zustande. Der *BGH* (WM 1990, 1463, 1464) geht von einer durch schlüssiges Verhalten begründeten Innengesellschaft insbesondere dann aus, wenn die Eheleute einen über den „typischen Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck dadurch verfolgen, dass sie durch Arbeit und Einsatz von Vermögenswerten gemeinsam ein Unternehmen aufbauen oder auch nur gemeinsam gleichberechtigt eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben“ (s. auch *BGHZ* 165, 1, 6). Indem E 12 Jahre lang unentgeltlich im Laden die im Betrieb hergestellten Backwaren verkauft, die notwendigen Waren für den Betrieb einkauft und die Bücher führt, übt sie durch ihre verantwortungsvolle Arbeit berufliche und gewerbliche Tätigkeiten aus, die über den typischen Rahmen einer ehelichen Lebensgemeinschaft weit hinausgeht. Wegen der im Übrigen mit A gleichberechtigten Stellung im Betrieb kann von einer durch schlüssiges Verhalten begründeten Innengesellschaft bürgerlichen Rechts ausgegangen werden, auf die für das Innenverhältnis die gesetzlichen Regeln angewandt werden müssen.

Infolgedessen kann sich A von E nur nach den für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts geltenden gesetzlichen Regeln trennen, soweit es sich um den Bäckereibetrieb handelt. Aus § 737 BGB ergibt sich, dass bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Hinauskündigung eines Gesellschafters möglich ist. Ein solches Ausschließungsrecht steht den übrigen Gesellschaftern zu, wenn in der Person des Gesellschafters, der ausgeschlossen werden soll, ein wichtiger – sachlicher – Grund im Sinne des § 723 Abs. 1 BGB vorliegt (vgl. *BGHZ* 68, 212 ff.; 81, 263 ff.).

Mit E würde der vorletzte Gesellschafter aus der BGB-Gesellschaft ausscheiden. Das würde, wenn im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, dass die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – zur liquidationslosen Vollbeendigung der Gesellschaft und zur Anwachsung des Gesellschaftsvermögens bei dem letzten verbliebenen Gesellschafter (vgl. *BGH* MDR 2008, 1223) führen. Die Aktiva und Passiva würden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den letzten Gesellschafter übergehen, ohne dass es eines Übertragungsaktes oder einer Übernahmeerklärung bedürfte (vgl. *BGHZ* 32, 307, 314 ff.).

Nach dem Wortlaut des § 737 BGB ist eine Ausschließung aus wichtigem – sachlichen – Grund allerdings nur dann zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag eine Fortsetzungsklausel enthält, die sich auf den Kündigungsfall bezieht. Da der Gesellschaftsvertrag eine solche Fortsetzungsklausel nicht enthält, scheidet eine sog. Hinauskündigung aus.

A hat also keine Möglichkeit, die E aus der Gesellschaft hinauszukündigen.

Frage 2: Hat E einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung für das Jahr 2009?

Ein solcher Anspruch könnte sich aus §§ 721, 722 BGB ergeben. Diese Vorschriften finden Anwendung, da, wie oben dargelegt, zwischen A und E eine Innengesellschaft bürgerlichen Rechts besteht.

Nach der gesetzlichen Regelung haben die Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Höhe des von ihnen zu erbringenden Beitrages gleichen Anteil am Gewinn und Verlust (§ 722 BGB). Es ist den Gesellschaftern jedoch unbenommen, gestützt auf die Vertragsfreiheit im Gesellschaftsvertrag eine Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Kapitaleinlagen oder anderen Gesichtspunkten zu vereinbaren. Da zwischen A und E keine abweichende Regelung getroffen worden ist, sind sie zu gleichen Teilen am Gewinn beteiligt. Demnach stehen der E 65.000 € zu.

Wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Anspruch auf Auszahlung des Gewinns bei auf Dauer angelegten Gesellschaften gem. § 721 BGB am Jahresschluss mit Feststellung der Bilanz. Bei Gelegenheitsgesellschaften entsteht der Gewinnanspruch mit der Auflösung der Gesellschaft als Auseinandersetzungsanspruch (§§ 730, 734 BGB). Da es sich hier um eine Dauergesellschaft handelt, ist der Anspruch der E auf Auszahlung von 65.000 € am Ende des Jahres 2009 mit Erstellung der Jahresabschlussrechnung entstanden.

E kann also von A Zahlung von 65.000 € verlangen.